



Bezirksregierung Münster

**Domplatz 1-3, 48143 Münster
Telefon: 02541/411-0**

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0086/14/8.1.1.1

06. November 2015

AGR mbH

Im Emscherbruch 11

45699 Herten

**Aufhebung von Nebenbestimmungen zum Einsatz von
"gering belasteten Gewerbeabfällen" sowie Neuregelung des Abfall-
einsatzes in der Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage des RZR Herten**

Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	3
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Allgemeine Festsetzungen	5
III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz	6
III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit	6
III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz.....	6
III.5 Festsetzung zur Abfallwirtschaft.....	6
III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz	11
III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz	11
III.8 Festsetzung zum Natur- und Artenschutz	11
IV. Hinweise.....	11
V. Begründung.....	12
V.1 Sachverhalt.....	12
V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens	13
V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	15
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	17
VI. Kostenentscheidung.....	18
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	19
Anhang I Antragsunterlagen	21
Anhang II Zitierte Vorschriften	23

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und Nr. 8.1.1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

Genehmigung

erteilt, den Betrieb der Siedlungsmüll-Verbrennungsanlage (SM-Anlage) des RZR Herten durch Aufhebung von Nebenbestimmungen zum Einsatz von "gering belasteten Gewerbeabfällen" sowie durch Neuregelung des Abfalleinsatzes wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45699 Herten, Im Emscherbruch 11 (Gemarkung Herten, Flur 96, Flurstücke 24, 25, 36) geändert betrieben werden.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG keine anderen behördlichen Entscheidungen ein.

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Antragsumfang

Der Entscheidung liegen die mit Schnur und Siegel gebundenen Antragsunterlagen zugrunde. Im Einzelnen sind dies folgende Unterlagen:

1. Genehmigungsantrag vom 10.09.2014 mit Unterlagen gemäß dem Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen (siehe Anhang I dieser Genehmigung).
2. Antragsergänzung vom 30.01.2015 durch weitergehende Angaben zu den Schadstoffgehalten der zur Verbrennung in der SM-Anlage vorgesehenen Abfälle.
3. Antragsergänzung vom 15.06.2015 auf Aufhebung der Nebenbestimmung IV.3.3.3 des Genehmigungsbescheids vom 24.05.1995², soweit die SM-Anlage betroffen ist.
4. Antragsergänzung vom 01.10.2015 auf Änderung der mit Nebenbestimmung IV.3.1.3.2 des Genehmigungsbescheids vom 24.05.1995 geregelten Annahmekontrolle sowie auf Schaffung einer Sonderregelung für gewerbliche Kleinanlieferer.

Die Ergänzungsunterlagen sind in den gebundenen Antragsunterlagen enthalten.

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang II

² Aktenzeichen 55-62.042.00/93

Die beantragten Änderungen betreffen die Betriebsweise der SM-Anlage in der Weise, dass eine Loslösung von der mit Genehmigungsbescheid³ vom 31.07.1989 eingeführten Begrifflichkeit "gering belastete Gewerbeabfälle" erfolgen soll. Infolgedessen wird die Aufhebung von Nebenbestimmungen zum Einsatz "gering belasteter Gewerbeabfälle" und eine Neuregelung des Abfalleinsatzes in der SM-Anlage beantragt. Durch den - auf die SM-Anlage bezogenen - beantragten Entfall der Nebenbestimmung IV.3.3.3 des Genehmigungsbescheids vom 24.05.1995 wird eine Bereinigung der Genehmigungslage im Hinblick auf eine Anpassung an die aktuelle Rechtslage angestrebt.

Nähere Einzelheiten zu den beantragten Änderungen sind unter V.1. "Sachverhalt" aufgeführt.

Anlagedaten:

Die technischen Anlagedaten, die zur Verbrennung zugelassenen Abfallarten⁴ sowie die genehmigten Durchsatzmengen der SM-Anlage bleiben unverändert⁵.

Siedlungsmüllverbrennungslinien (SM-Linien)

Feuerungswärmeleistung je SM-Linie	max.	52,1	MW
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 1 und 2 je Linie	max.	57,5	Mg/h
Zulässige Dampferzeugung der SM-Linien 3 und 4 je Linie	max.	66,0	Mg/h
Abgasvolumenstrom der SM-Linien 1 und 2 jeweils	max.	113.072	m ³ _{Ntr.} /h
Abgasvolumenstrom der SM-Linien 3 und 4 jeweils	max.	113.060	m ³ _{Ntr.} /h
Abfalldurchsatz ⁶ der SM-Linien 1 und 2 jeweils	max.	20	Mg/h
Abfalldurchsatz ⁷ der SM-Linien 3 und 4 jeweils	max.	17,4	Mg/h
Abfalldurchsatz einschließlich desinfizierter Krankenhausabfälle der SM-Linien 1 bis 4 insgesamt	max.	600.000	Mg/a

³ Aktenzeichen 55.3.2-3489/105/85

⁴ Die zur Verbrennung in der SM-Anlage zugelassenen Abfallarten sind im Anhang I des Genehmigungsbescheids vom 22.08.2014, Az.:500-53.0015/13/0801A1, aufgeführt.

⁵ Die technischen Anlagedaten und genehmigten Durchsatzmengen der von diesem Genehmigungsverfahren nicht betroffenen Industriemüll-Verbrennungsanlage bleiben ebenfalls unverändert.

⁶ Bei Auslegungsheizwert

⁷ Bei Auslegungsheizwert

Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 1 und 2 ⁸	5.870 - 18.855	kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 1 und 2	9.383	kJ/kg
Bandbreite der Heizwerte des Aufgabemenüs ohne Stützfeuerung bei den SM-Linien 3 und 4 ⁹	8.000 - 12.000	kJ/kg
Auslegungsheizwert der SM-Linien 3 und 4	10.800	kJ/kg
Höchste Gehalte an Schadstoffen ¹⁰ in den zur Verbrennung zugelassenen Abfällen der SM-Linien 1 bis 4		
	Cl ¹¹	< 4 Gew. %
	F	< 0,2 Gew. %
	S	< 3 Gew. %
	PCB	50 mg/kg
	PCP	< 100 mg/kg
	As	< 100 mg/kg
	Pb	< 1.000 mg/kg
	Cd	< 75 mg/kg
	Ni	< 500 mg/kg
	Tl	< 10 mg/kg
	Hg	< 10 mg/kg

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Allgemeine Festsetzungen

- III.1.1 Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang I zu diesem Bescheid aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit in den Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- III.1.2 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

⁸ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

⁹ Die einzelnen Abfälle können Heizwerte aufweisen zwischen 0 und > 40.000 kJ/kg

¹⁰ Bezogen auf das Verbrennungsmenü

¹¹ § 6 Abs. 2 der 17. BImSchV bleibt unberührt

- III.1.3 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem geänderten Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.4 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- III.2 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz**
- Keine neuen Festsetzungen -
- III.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz und zur Anlagensicherheit**
- III.3.1 Der Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung (12. BImSchV) für die Anlage ist bis 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage fortzuschreiben und unter Bezugnahme auf diese Nebenbestimmung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, in einfacher Ausfertigung zu übersenden.
- III.3.2 Die Einstufung der Abfälle im SM-Bunker (KAS 25) und damit verbunden die Analyse der Abfallmengen ist regelmäßig, jedoch mindestens einmal pro Jahr, zu überprüfen. Das Ergebnis der Überprüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, vorzulegen.
- III.4 Festsetzungen zum Gewässerschutz**
- Keine neuen Festsetzungen -
- III.5 Festsetzung zur Abfallwirtschaft**
- III.5.1 Die in früheren Genehmigungsbescheiden festgesetzten Nebenbestimmungen zum Einsatz sogenannter "gering belasteter Gewerbeabfälle" werden hiermit aufgehoben.
- III.5.2 Die Nebenbestimmungen
- IV.3.1.3.1 "Entsorgungsnachweise" und
 - IV.3.3.3 "Abfalltechnisches Betriebstagebuch" (soweit die SM-Anlage betroffen ist),
- des Genehmigungsbescheids¹² vom 24.05.1995 werden hiermit aufgehoben.

¹² Aktenzeichen 55-62.042.00/93, in der Form des Widerspruchbescheids vom 19.04.1996, Aktenzeichen 55-62.042.00/93/0801.1

- III.5.3 Die für den Einsatz die in der SM-Anlage des RZR Herten zugelassenen Abfälle¹³ müssen von stichfester bis fester Konsistenz sein. Aus ihnen dürfen keine Flüssigkeiten austreten und sie dürfen weder reaktiv noch sehr giftig oder giftig im Sinne der Gefahrstoffverordnung sein. Ferner müssen die Abfälle folgende Anforderungen erfüllen:

PCB-Gehalt ¹⁴ :	≤ 50	mg/kg
pH-Wert:	6 - 9	im Eluat
Chlor-Gehalt:	< 4	%
Schwefel-Gehalt:	< 3	%
Fluor-Gehalt:	< 0,2	%
Flammpunkt:	> 55	°C

Zur Ermittlung des Gesamtgehaltes an PCB sind die PCB-Kongenere PCB-28, PCB-52, PCB-101, PCB-138, PCB-153 und PCB-180 (Ballschmitter-Kongenere) zu bestimmen und die Summe aus den für jedes dieser PCB-Kongenere ermittelten Massenkonzentrationen mit dem Faktor 5 zu multiplizieren.

- III.5.4 Der Einsatz von gefährlichen Abfällen gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) darf in der SM-Anlage maximal 15 % des Gesamtdurchsatzes der SM-Anlage betragen.

III.5.5 Abfallannahme, Inputkontrolle und Zurückweisung von Abfällen

III.5.5.1 Kontrolle und Datenerfassung bei der Abfallannahme

Bei der Anlieferung von Abfällen ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Die Annahmekontrolle hat zu umfassen:

- Kontrolle des Entsorgungs- bzw. Sammelentsorgungsnachweises und der Abfallbegleitscheine, soweit diese nach dem Abfallrecht bzw. dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und den darauf basierenden Verordnungen erforderlich sind und beim Abfalltransport mitgeführt werden müssen. Bei Anlieferungen aus dem Ausland ist zu prüfen, ob eine gültige Notifizierung und das Begleitformular für die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen vorliegen.
- Mengenermittlung in Gewichtseinheiten
- Erfassung der Abfallart
- Erfassung des Abfallerzeugers
In den Fällen, in denen der Abfallbeförderer als Abfallerzeuger auftritt, ist das Einsammlungsgebiet zu erfassen.
- Identitätskontrolle nach Maßgabe des Entsorgers

¹³ Gefährliche und nicht gefährliche Abfälle im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung (AVV); explizite Auflistung der zugelassenen Abfallarten siehe Anhang I zur Genehmigung v. 22.08.2014, Az.: 500-53.0015/13/0801A1.

¹⁴ Gesamtgehalt an PCB

- f) Vergleich der Ergebnisse der Identitätskontrolle mit den Angaben aus der Abfalldeklaration im Entsorgungs-, Sammelentsorgungs- oder Vereinfachten Entsorgungsnachweis oder der sonstigen Deklaration des Abfalls.
- g) Ausstellung eines betriebsinternen Laufzettels zur Dokumentation der Ergebnisse der Annahmekontrolle und der Zuweisung zum Übergabeort.

Stimmt das Ergebnis der Annahmekontrolle nicht mit der Deklaration des Abfalls überein, kann der Abfall trotzdem übernommen werden, wenn er für den Einsatz in der SM-Anlage zugelassen ist. Im Übrigen greifen die Regelungen der Nebenbestimmungen III.5.5.3.5 und III.5.5.3.6 zur Zurückweisung von Abfällen bzw. zum alternativen Einsatz in der Industriemüll-Verbrennungsanlage (IM-Anlage).

III.5.5.2 Kontrollen an den Entladestellen der SM-Anlage

Entladevorgänge sind durch das Betriebspersonal des RZR Herten mittels Sichtkontrollen zu überwachen. Ausnahmen bilden lediglich die Anlieferungen von kommunalem Haus- bzw. Restmüll und von kommunalem Sperrmüll; hier sind stichprobenartige Sichtkontrollen ausreichend.

Werden bei einer Sichtkontrolle während des Entladevorgangs Auffälligkeiten festgestellt, ist der Entladevorgang zu unterbrechen und auf Basis einer eingehenden Überprüfung des Abfalls über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

III.5.5.3 Ferner werden für die Annahme und den Einsatz von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen - ausgenommen nicht gefährliche Abfälle der Obergruppe 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) sowie gewerbliche Kleinanlieferungen bis zu einer Menge von 20 Mg/a je Anlieferer und Abfallart - folgende Regelungen getroffen:

III.5.5.3.1 Identifikationsanalysen (Inputkontrollen) bei Erstanlieferung

Erstanlieferungen sind erstmalige Anlieferungen neuer Abfallerzeuger und neue, bisher noch nicht angenommene Abfallarten des jeweiligen Abfallerzeugers.

Bei Erstanlieferung sind die Abfälle einer Identifikationsanalyse zu unterziehen. Hierzu ist eine abfallcharakterisierende Stichprobe zu entnehmen und zu untersuchen. Die Untersuchung hat grundsätzlich mindestens die in Nebenbestimmung III.5.3 genannten Parameter zu umfassen. Wird auf die Analyse einzelner Parameter verzichtet, so ist dies im elektronisch geführten Abfalleingangsbuch für jeden dieser Parameter zu begründen.

Im Übrigen erfolgt die Auswahl der zu untersuchenden Parameter nach Maßgabe des Entsorgers.

Davon abweichend sind jedoch die mit dem Genehmigungsbescheid¹⁵ vom 29.09.2009 genehmigten Shredderabfälle mit den Abfallschlüsselnummern

- 191003* Shredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
- 191004 Shredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003* fallen
- 191005* andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
- 191006 andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191005* fallen

in jedem Fall mindestens auf die Parameter Chlor und PCB zu untersuchen.

Der Bezirksregierung Münster sind die Ergebnisse der Abfallanalysen sowie die Begründungen zum Verzicht auf die Analyse bestimmter Parameter auf Verlangen vorzulegen.

Ferner haben Sie bei allen Abfällen bezüglich deren Einsetzbarkeit in der Feuerung folgende Kriterien zu beachten:

- Mischbarkeit im Bunker
- Verhalten auf dem Rost
- Auswirkungen auf die Abgasreinigungseinrichtungen / Emissionen
- Auswirkungen auf die bei der Verbrennung anfallenden Rückstände.

III.5.5.3.2 Wiederkehrende Identifikationsanalysen (Inputkontrollen)

Bei Anlieferungen von nicht gefährlichen Abfällen sind pro Abfallerzeuger und je angelieferter Abfallart mindestens einmal jährlich Identifikationsanalysen entsprechend den Vorgaben unter Nebenbestimmung III.5.5.3.1. durchzuführen.

Bei Anlieferungen gefährlicher Abfälle sind darüber hinaus bei durchschnittlich jeder zwanzigsten Anlieferung nach dem Zufallsprinzip entsprechende Identifikationsanalysen durchzuführen.

III.5.5.3.3 Anforderungen an das Untersuchungslabor und Dokumentation bei der Durchführung von Identifikationsanalysen

Das mit der Durchführung der Identifikationsanalysen betraute Untersuchungslabor muss nach § 25 Landesabfallgesetz (LAbfG) zugelassen sein.

Die Ergebnisse der Abfallanalysen sind im elektronisch geführten Abfalleingangsbuch zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.

Die Analyseergebnisse sowie die Analyseverfahren sind im Laufzettel anzugeben.

¹⁵ Aktenzeichen 500-53.0028/09/0801A1

III.5.5.3.4 Rückstellproben

Bei der Probenahme für die Identifikationsanalysen sind Rückstellproben zu nehmen und nach der Verbrennung des Abfalls mindestens 3 Monate aufzubewahren.

III.5.5.3.5 Zurückweisung von Abfällen

Abfälle, die die Anforderungen gemäß Nebenbestimmung III.5.3 nicht erfüllen, sind zurückzuweisen. Rückweisungen von gefährlichen Abfällen sind unter Angabe der Gründe im Register gemäß § 49 KrWG zu dokumentieren. Rückweisungen von nicht gefährlichen Abfällen sind im elektronisch geführten Abfalleingangsbuch zu dokumentieren.

Die Dokumentationen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Anschrift des Abfallerzeugers und des Abfallbeförderers,
- Nummer des Entsorgungs-, Sammelentsorgungs- oder Vereinfachten Entsorgungsnachweises sowie der Begleitscheinnummern, soweit diese zu führen sind,
- Ergebnisse der Annahme- bzw. Identitätskontrolle mit Angabe des Grundes der Annahmeverweigerung.

Über die Rückweisung gefährlicher Abfälle ist darüber hinaus der Abfallerzeuger, die für ihn zuständige Abfallbehörde sowie die Bezirksregierung Münster zu unterrichten.

Werden Anlieferungen aus dem Ausland zurückgewiesen, ist das weitere Vorgehen mit dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster abzustimmen.

III.5.5.3.6 Alternativer Einsatz von Abfällen in der IM-Anlage

Alternativ zur Zurückweisung dürfen Abfälle auch in der IM-Anlage des RZR Herten verbrannt werden, sofern die erforderlichen abfallrechtlichen Nachweise vorliegen und der Abfall für den Einsatz in der IM-Anlage zugelassen ist.

Ein im Rahmen der vorgenannten Alternative vorgenommener Wechsel nicht gefährlicher Abfälle zur IM-Anlage ist im elektronisch geführten Abfalleingangsbuch zu dokumentieren und der Bezirksregierung Münster auf Verlangen vorzulegen.

Bei einem Wechsel gefährlicher Abfälle zur IM-Anlage ist das elektronische Nachweisverfahren bezogen auf die SM-Anlage abzuschließen (Abfall abgewiesen) und ein neuer Nachweis für die IM-Anlage zu erstellen. Der Abfall muss dabei das RZR Herten physisch nicht verlassen.

Sofern Abfälle zurückgewiesen oder alternativ zur Zurückweisung in der IM-Anlage verbrannt wurden, dürfen zukünftige Anlieferungen desselben Abfallerzeugers und derselben Abfallart erst dann wieder in der SM-Anlage verbrannt werden, wenn durch eine neue Identifikationsanalyse gemäß Nebenbestimmung III.5.5.3.1 nachgewiesen wurde, dass die gestellten Anforderungen für den dortigen Einsatz wieder erfüllt werden.

III.5.5.3.7 Sonderregelung für Shredderabfälle

Die bis zum Vorliegen der Analysenergebnisse erforderliche Zwischenlagerung von Shredderabfällen darf nur auf den Containerstellflächen IM und SM erfolgen und wird auf jeweils 2 Wochen zeitlich begrenzt. Es dürfen nicht mehr als 10 Anlieferungen von Shredderabfällen zeitgleich zwischengelagert werden. Die Shredderabfälle dürfen nicht umgeladen werden.

III.5.6 Betriebsanweisung

Das konkrete Vorgehen bei der Abfallannahme, den Inputkontrollen und der Zurückweisung von Abfällen ist in einer Betriebsanweisung zu dokumentieren. Die Betriebsanweisung bedarf meiner Zustimmung und ist mir innerhalb von drei Monaten nach Zugang dieses Genehmigungsbescheids zur Zustimmung vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Bodenschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

III.7 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

III.8 Festsetzung zum Natur- und Artenschutz

- Keine neuen Festsetzungen -

IV. Hinweise

IV.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, sowie von behördlichen Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften.

Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach § 8 WHG handelt.

Bei der Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.

IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen)

gen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.

- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorrufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind die Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.

V. Begründung

V.1 Sachverhalt

Mit Genehmigungsbescheid¹⁶ vom 31.07.1989 wurde erstmals festgelegt, dass neben festen Siedlungsabfällen¹⁷ auch sogenannte "gering belastete Gewerbeabfälle" in der SM-Anlage verbrannt werden dürfen. Diese Abfälle wurden mit ihren Abfallschlüsseln benannt und es wurden Grenzwerte hinsichtlich ihres maximal zulässigen Öl- und PCB-Gehaltes festgesetzt. Ferner wurde die Menge der "gering belasteten Gewerbeabfälle" auf 15 % des zulässigen Gesamtdurchsatzes beschränkt. In den Folgejahren ergaben sich mehrere Änderungen der als "gering belastete Gewerbeabfälle" zugelassenen Abfallarten.

¹⁶ Aktenzeichen 55.3.2-3489/105/85

¹⁷ Alle Abfälle der Obergruppe 91 des damals gültigen Abfallartenkatalogs der LAGA

Da es für "gering belastete Gewerbeabfälle" keine Legaldefinition gibt und die Regelungen zum Einsatz von Abfällen in der SM-Anlage transparenter gestaltet werden sollen, hat die AGR mbH eine Abkehr von dieser Begrifflichkeit beantragt. Alle mit dem Einsatz dieser Abfälle in Verbindung stehenden Nebenbestimmungen sollen aufgehoben werden.

Gemäß der aktuellen Rechtslage werden Abfälle auf Basis der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) in "nicht gefährliche Abfälle" und "gefährliche Abfälle" unterteilt. Diese Klassifizierungen der Abfälle sollen zukünftig bei der SM-Anlage des RZR Herten als alleiniges Unterteilungsmerkmal angewendet werden, um nicht weiterhin mit der 1989 hilfsweise eingeführten und nicht legaldefinierten Begrifflichkeit "gering belastete Gewerbeabfälle" arbeiten zu müssen.

Der Einsatz von gefährlichen Abfällen gemäß der AVV wird antragsgemäß auf 15 % des Gesamtdurchsatzes der SM-Anlage beschränkt.

Abgesehen von Shredderleichtmüll werden für alle anderen zugelassenen Abfälle neue Regelungen zur Annahmekontrolle beantragt. Ferner sind Grenzwerte für den Einsatz von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen Gegenstand des Antrags.

Zwecks Anpassung der Genehmigungslage an geltende rechtliche Bestimmungen hat die AGR mbH mit Schreiben vom 15.06.2015 ergänzend die Aufhebung der Nebenbestimmung IV.3.3.3 des Genehmigungsbescheids vom 24.05.1995 beantragt¹⁸, da die Regelungen des dort geforderten "abfalltechnischen Betriebstagebuchs" mittlerweile durch die sich aus der Nachweisverordnung (NachwV) ergebenden Pflichten ersetzt wurden.

Mit der Antragsergänzung vom 01.10.2015 wird eine Modifizierung der Annahmekontrolle sowie eine Sonderregelung für gewerbliche Kleinanlieferer beantragt.

Mit dem Vorhaben sind keine technischen Änderungen der Anlage und keine Änderung des genehmigten Abfalldurchsatzes, des genehmigten Abfallpositivkatalogs und der genehmigten Zwischenlagerkapazität der Verbrennungsanlage verbunden.

Da sich laut Antrag keine Änderungen der Anlage hinsichtlich des vorbeugenden- oder abwehrenden Brandschutzes ergeben, werden aus brandschutztechnischer Sicht keine Anpassungen der bestehenden Anlage gefordert.

V.2 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 10.09.2014 haben Sie eine Änderungsgenehmigung zur Aufhebung der Nebenbestimmungen in Verbindung mit dem Einsatz sogenannter "gering belasteter Gewerbeabfälle" sowie neue Regelungen zum Einsatz in der SM-Anlage beantragt. Die Antragsunterlagen wurden mit den Schreiben vom 30.01.2015, 15.06.2015 und 01.10.2015 ergänzt. Von den erfolgten Antragsergänzungen wurden die Belange anderer Behörden nicht berührt; daher wurde keine erneute Behördenbeteiligung durchgeführt.

¹⁸ Nur soweit die SM-Anlage betroffen ist.

V.2.1 Beteiligungen

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Herten (Planung, Bauordnung, präventiver Brandschutz)
- Landrat des Kreis Recklinghausen (Fachdienst Umwelt, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde)
- Dezernat 53, Sachgebiet 53.9 der Bezirksregierung Münster (Störfallrecht)
- Dezernat 52 der Bezirksregierung Münster (Abfallwirtschaft - einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)
- Dezernat 55 der Bezirksregierung Münster (Technischer Arbeitsschutz).

Die beteiligten Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung

Ihre Anlage unterfällt nach Ziffer 8.1.1.1 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solcher UVP-pflichtiger Vorhaben ist ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG durchzuführen. Bei dieser Vorprüfung wurde im Ergebnis festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf.

V.2.3 Öffentliche Bekanntmachung

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte auf Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, weil durch die beabsichtigte Änderung der Anlage für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu besorgen sind.

Die Verpflichtung zur öffentlichen Bekanntmachung von Genehmigungsbescheiden von IED-Anlagen im Internet gilt gemäß Erlass des MKULNV vom 9. Juli 2013, Az.: V-2 aber auch dann, wenn im Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von einer Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen wurde. Ich beabsichtige daher, den Bescheid im Internet öffentlich bekannt zu machen.

V.2.4 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Ein Ausgangszustandsbericht war bereits Gegenstand der Änderungsgenehmigung¹⁹ zur Errichtung und zum Betrieb einer Sonderchargenstation für die IM-Anlage des RZR Herten. Die vorliegend beantragten Änderungen erfordern keine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts.

¹⁹ Änderungsgenehmigung gem. §§ 6 und 16 BImSchG vom 19.12.2014, Aktenzeichen 500-53.0080/14/8.1.1.1

V.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

V.3.1 Umweltbezogene Betrachtung

BVT Merkblatt

Das BVT-Merkblatt über beste verfügbare Techniken der Abfallverbrennung vom Juli 2005 ist derzeit in Überarbeitung und entspricht nicht den Anforderungen des § 3 Abs. 6a BImSchG. Der Stand der Technik wird bei der Abfallverbrennung von der 17. BImSchV hinsichtlich der Vorsorge im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG abgebildet. Die Anforderungen der 17. BImSchV werden von der Anlage erfüllt.

Luftverunreinigungen und Lärm

Alle technischen Parameter des RZR Herten, insbesondere

- die maximal zulässigen Durchsatzleistungen an Abfällen,
- die maximal zulässigen Feuerungswärmeleistungen,
- die maximal zulässigen Dampfmengen,
- die maximal zulässigen Abgasvolumenströme

sowie die gesamte Anlagentechnik und deren Betriebsweise bleiben unverändert.

Somit sind keine vermehrten Luftverunreinigungen und Lärmimmissionen im Sinne des BImSchG im Umfeld der Anlage zu erwarten.

Abfalleinsatz

Wie bereits dargelegt, erfolgt keine Erhöhung der genehmigten Durchsatzkapazitäten der SM-Anlage und keine Änderung des genehmigten Abfallpositivkatalogs.

Mit der Nebenbestimmung III.5.1 werden alle in früheren Bescheiden festgesetzten Nebenbestimmungen zum Einsatz sogenannter "gering belasteter Gewerbeabfälle" aufgehoben. Durch die Loslösung von der mit Genehmigungsbescheid vom 31. Juli 1989 eingeführten Begrifflichkeit "gering belastete Gewerbeabfälle" - für die es keine Legaldefinition gibt - und die zukünftige alleinige Unterteilung der Abfälle in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle gemäß der AVV wird der Einsatz von Abfällen in der SM-Anlage transparenter gestaltet.

Die bislang nur für den Einsatz "gering belasteter Gewerbeabfälle" geltenden Grenzwerte für den pH-Wert, die Gehalte an Chlor und Schwefel sowie den Flammpunkt wurden um die Parameter PCB und Fluor ergänzt und gelten nun für alle in der SM-Anlage eingesetzten Abfälle.

Mit der Nebenbestimmung III.5.2 werden die Nebenbestimmungen IV.3.1.3.1 "Entsorgungsnachweise" und die auf die SM-Anlage bezogenen Regelungen der Nebenbestimmung IV.3.3.3 "Abfalltechnisches Betriebstagebuch" des Genehmigungsbescheids vom 24.05.1995 aufgehoben.

Die Nebenbestimmung IV.3.1.3.1 hat sich überholt und entspricht nicht den aktuellen rechtlichen Anforderungen der Nachweisverordnung; sie kann ersatzlos entfallen. Die aufgehobenen Regelungen der Nebenbestimmung IV.3.3.3 hatten die TA Siedlungsabfall als Rechtsgrundlage. Diese Verwaltungsvorschrift wurde zwischenzeitlich aufgehoben und die hier in Rede stehenden Regelungen ergeben sich nun unmittelbar aus der Nachweisverordnung.

Das in der Nebenbestimmung III.5.3 geregelte Vorgehen zur Ermittlung des Gesamtgehalts an PCB im Abfall erfolgt in Anlehnung an den Fachbericht 39 "Schwerpunktinspektionsprogramm PCB" des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein Westfalen aus dem Jahr 2012.

Die Nebenbestimmung III.5.4 wurde durch den Wegfall der Begrifflichkeit "gering belastete Gewerbeabfälle" erforderlich. Es ergibt sich hierdurch keine Änderung, da auch bislang ein Einsatz von bis zu 15 % gefährlicher Abfälle am Gesamtdurchsatz der SM-Anlage rechtlich zulässig war.

Wegen der bisherigen Kopplung der Regelungen für den Einsatz von Abfällen an den Begriff "gering belastete Gewerbeabfälle" wurde mit Wegfall dieser Begrifflichkeit eine Neuregelung des Abfalleinsatzes erforderlich. Diese Neuregelung erfolgt mit der Nebenbestimmung III.5.5. bzw. ihren Unterpunkten. In diesem Zuge wurden auch Anpassungen an die derzeitige Rechtslage vorgenommen.

Mit Ihrer Antragsergänzung vom 01.10.2015 beantragen Sie unter anderem eine spezielle Regelung für die Annahme von Abfällen gewerblicher Kleinanlieferer. Demnach sollen gewerbliche Kleinanlieferer bis zu einer Menge von 20 Mg/a pro Anlieferer und Abfallart von Teilen der Annahmekontrolle - der Identifikationsanalytik - ausgenommen werden. Die Mengengrenze von 20 Mg/a wurde in Anlehnung an Regelungen der Nachweisverordnung gewählt.

Wie Sie darlegen, soll mit dieser Regelung eine unverhältnismäßig hohe Kostenbelastung der gewerblichen Kleinanlieferer vermieden und gleichzeitig ein Beitrag zur sicheren Entsorgung anfallender Kleinmengen geleistet werden. Da eine Erfassung der jeweiligen Anlieferer und deren Abfälle bezüglich Art und Menge jedoch ebenso erfolgen soll wie eine Sichtkontrolle der Abfälle, sei nach wie vor eine ausreichende Kontrolle sowie eine sichere Entsorgung der jeweiligen Abfälle gewährleistet.

Ich teile diesbezüglich Ihre Auffassung und habe die beantragte Sonderregelung für gewerbliche Kleinanlieferer mit der Nebenbestimmung III.5.5.3 entsprechend umgesetzt.

Abfallerzeugung

Da keine Erhöhung der maximal zulässigen Durchsatzleistung an Abfällen und auch keine Änderung der zugelassenen Abfallarten erfolgt, sind Auswirkungen auf die bei der Abfallbehandlung anfallenden Abfälle in jeder Hinsicht auszuschließen. Neue Regelungen zu diesem Themenkreis waren somit nicht erforderlich.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und anfallendes Abwasser

Die beantragte Änderung hat keine Auswirkungen auf den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen oder auf die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Anlage bleibt hinsichtlich des betrieblichen Abwassers weiterhin abwasserfrei.

Anlagensicherheit / Störfallrecht

Das RZR Herten ist ein Betriebsbereich im Sinne der Störfallverordnung. Ein Einsatz von neuen, bisher im Betriebsbereich nicht eingesetzten Medien erfolgt durch das beantragte Vorhaben nicht. Durch die Beschränkung beim Einsatz von gefährlichen Abfällen auf maximal 15 % in der SM-Anlage ist eine quantitative Zunahme dieser Abfälle im SM-Bunker auszuschließen. Zur Feststellung möglicher qualitativer Veränderungen wurde die Nebenbestimmung III.3.2 festgesetzt.

Verkehrsbelastung

Wie bereits dargelegt, geht mit dem beantragten Vorhaben keine Erhöhung der zugelassenen Abfallmengen einher. Auch die Mengen der bei der Abfallverbrennung erforderlichen Betriebsmittel sowie der anfallenden Abfälle bleiben unverändert. Somit ist mit dem Vorhaben keine zusätzliche Verkehrsbelastung verbunden.

Natur- und Landschaftsschutz

Das dem RZR Herten nächstgelegene FFH-Gebiet "Die Burg" befindet sich in ca. 10 km Entfernung in Richtung Nordnordost.

Mit dem beantragten Vorhaben sind keine Änderungen der Emissionen der Anlage verbunden. Eine direkte oder indirekte Einwirkung, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Schutzziele führen kann, ist damit auszuschließen. Es besteht somit keine Notwendigkeit zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Belange des Naturschutzes stehen der Erteilung der Genehmigung nicht entgegen.

V.3.2 Fachtechnische Prüfung

Die beteiligten Behörden und Stellen haben die Unterlagen fachtechnisch geprüft. Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen und Hinweise haben die unter V.2.1 genannten Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden in den Genehmigungsbescheid übernommen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der ZustVU die Bezirksregierung Münster zuständig.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der im Abschnitt III. festgelegten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen; die sich aus §§ 5 und 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Da insgesamt durch das Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile etc. im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt

werden sowie andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens tragen Sie als Antragstellerin. Sie werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) berechnet und festgesetzt.

Kosten sind die in einemungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist in Ihrem Fall die Gebührensatzung in nach Tarifstelle 15a.1.1.d) der AVerwGebO NRW vorzunehmen, da nur Regelungen des Betriebs Gegenstand der Änderungsgenehmigung sind. Unter Tarifstelle 15a.1.1 d) ist ein Gebührenrahmen von 150,- € bis 5.000,- € vorgesehen.

Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Nutzen für Sie als Antragstellerin berücksichtigt.

Wirtschaftlicher Nutzen \ Verwaltungsaufwand	Verwaltungsaufwand				
	sehr niedrig	niedrig	mittel	hoch	sehr hoch
klein (gering)	150	900	1.350	1.800	2.250
Mittel	675	1.350	2.025	2.700	3.375
groß (hoch)	900	1.800	2.700	3.600	5.000

Maßgeblich für die Höhe des Verwaltungsaufwands ist neben dem Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Unterlagen zum Beispiel auch der Aufwand durch Rückfragen, zusätzliche Besprechungen und Ortstermine. Im vorliegenden Fall ist der Aufwand der inhaltlichen Prüfung der Antragsunterlagen zusammen mit den durchgeführten Besprechungen insgesamt als "hoch" anzusehen.

Mit der vorliegenden Genehmigung erfolgt keine Erhöhung des zulässigen Abfalldurchsatzes und es sind keine erheblichen Kosteneinsparungen mit dem Vorhaben verbunden. Der wirtschaftliche Nutzen des Vorhabens ist daher als "gering" einzustufen.

Für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß Tarifstelle 15h.5 folgende Gebühr festgesetzt:

300,00 €

Die Tarifstelle 15h.5 sieht für die Prüfung, ob nach den §§ 3b bis 3f des UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, einen Gebührenrahmen von 100 bis 500 Euro vor. Gemäß § 9 GebG NRW wurde bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb dieses Rahmens berücksich-

tigt, ob der Verwaltungsaufwand zur Bearbeitung des Vorgangs sehr niedrig, niedrig, mittel, hoch oder sehr hoch war.

Im vorliegenden Fall wird der Prüfaufwand als durchschnittlich angesehen. Innerhalb des Gebührenrahmens wird mit 300,- Euro eine angemessene, mittlere Gebühr festgesetzt.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

1. Gebühr für das Genehmigungsverfahren:

Nach Tarifstelle 15a.1.1.d) des Allgemeinen Gebührentarifs:	1.800,00 €
Nach Tarifstelle 15h.5 des Allgemeinen Gebührentarifs:	300,00 €

2. Auslagen gemäß § 10 GebG NRW:

- Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt:	63,00 €
- Öffentliche Bekanntmachung in der Recklinghäuser Zeitung (Kreisausgabe):	365,09 €
- Öffentliche Bekanntmachung in der Westdeutschen Allgemeinen Zeitung (Kreisausgabe Recklinghausen):	186,69 €

Somit werden als Kosten insgesamt festgesetzt: **2.714,78 €**

Ich bitte Sie, den Betrag in Höhe von 2.714,78 € an die Landeskasse bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die buchungsrelevanten Daten bitte ich der beiliegenden **Kostenrechnung** zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5 erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfungsverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO NRW) bezeichneten und ihnen Kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/ FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Weitere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage (www.ovg.nrw.de) des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Eller

Anhang I Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0086/14/8.1.1.1:

- 0. Anschreiben und Antragsergänzungen
- 1. Antragsformular
- 2. Allgemeine Angaben
 - 2.1 Vorbemerkung
 - 2.2 Angaben zur Antragstellerin, Betreiberin und Entwurfsverfasserin
 - 2.3 Standort der Anlage
 - 2.4 Genehmigungsrechtlicher Sachstand
 - 2.5 Antragsgegenstand
 - 2.5.1 Aufhebung der Nebenbestimmungen in Verbindung mit dem Einsatz gering belasteter Gewerbeabfälle
 - 2.5.2 Einsatz von Abfällen in der SM-Anlage
 - 2.6 Standort- und Umfeldbeschreibung
 - 2.6.1 Allgemeines
 - 2.6.2 Darstellung der Nutzungsstruktur im Umfeld des RZR Herten
 - 2.6.2.1 Wohnbebauungen
 - 2.6.2.2 Gewerbe- und Industrieflächen
 - 2.6.2.3 Verkehrswege
 - 2.6.2.4 Gewässer
 - 2.6.2.5 Ver- und Entsorgung
 - 2.6.2.6 Bergehalden
 - 2.6.2.7 Wald
 - 2.6.2.8 Freiflächen/sonstige Flächen
 - 2.6.3 Naturschutzgebiete
 - 2.6.3.1 Herner Stadtgebiet
 - 2.6.3.2 Herner/Gelsenkirchener Stadtgebiet
 - 2.6.3.3 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.3.4 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.3.5 Stadtgebiet Herten/Recklinghausen
 - 2.6.4 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.4.1 Stadtgebiet Gelsenkirchen
 - 2.6.4.2 Stadtgebiet Gelsenkirchen/Herne
 - 2.6.4.3 Stadtgebiet Recklinghausen
 - 2.6.4.4 Stadtgebiet Herten/Recklinghausen

- 2.6.4.5 Stadtgebiet Herten
- 2.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope
 - 2.6.5.1 Stadtgebiet Herten
 - 2.6.5.2 Stadtgebiet Recklinghausen
 - 2.6.5.3 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.5.4 Stadtgebiet Gelsenkirchen/Herne
 - 2.6.5.5 Stadtgebiet Gelsenkirchen
- 2.6.6 Landschaftsbestandteile
 - 2.6.6.1 Stadtgebiet Herne
 - 2.6.6.2 Stadtgebiet Recklinghausen
- 2.6.7 Literaturverzeichnis
- 2.6.8 Abbildungen
 - 2.6.8.1 Topographische Karte
 - 2.6.8.2 Flächennutzungsplan
 - 2.6.8.3 Gewässergüte
 - 2.6.8.4 Naturschutzgebiete
 - 2.6.8.5 Landschaftsschutzgebiete
 - 2.6.8.6 Gesetzlich geschützte Biotope
 - 2.6.8.7 Landschaftsbestandteile
- 2.6.9 Matrix zur Bewertung der Umweltverträglichkeit
- 2.7 UVP-Pflicht
- 2.8 Angaben in Anlehnung an § 4a der 9. BImSchV
- 2.9 Angaben zu den Herstellungskosten
- 3. Kartenwerk
 - 3.1 Topographische Karte
 - 3.2 Deutsche Grundkarte
 - 3.3 Lageplan RZR
- 4. Darstellung der Auswirkungen
 - 4.1 Emissionen / Immissionen
 - 4.2 Reststoffe
 - 4.3 Verkehrsbelastung
- 5. Formulare 2 - 8.5 zum immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß den §§ 4, 16 BImSchG

Anhang II Zitierte Vorschriften

im Genehmigungsbescheid 500-53.0086/14/8.1.1.1

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18.08.2015 (GV. NRW. S. 560)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 22 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 257)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.10.2014 (GV. NRW. S. 622)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324, 1346), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3753)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)

NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
TA Sied- lungsabfall	Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen – Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz – vom 14.05.1993 (Bundesanzeiger Nr. 99a), aufgehoben durch Allg. Verwaltungsvorschrift zur Aufhebung von Verwaltungsvorschriften um Deponierecht vom 27.04.2009 (BANz. Nr. 65 v. 30.04.2009 S. 1577), außer Kraft getreten am 17.07.2009
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1490)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1500)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268)